

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1.

(Nr. 3701.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. Januar 1910.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. In den Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a wird:

a) der mit „Glückauf“ beginnende Absatz gefaßt:

Glückauf (Gemenge von Ammoniakfalspeter mit Pflanzenmehlen, auch mit Zucker, Stärke, Harzen, fetten Olen, auch mit Zusatz von Kalifalspeter — höchstens 15 Prozent —, Natronfalspeter, Dinitrobenzol, ferner Ammoniumogalat, Kupferogalat — höchstens 4 Prozent — und Kochsalz oder diesem ähnlichen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

b) vor dem mit „Luzit I“ beginnenden Absatz eingeschaltet:

Vignosit I (Gemenge von Ammoniakfalspeter, aromatischen Nitrokörpern wie Nitronaphthalin, Nitrotoluol oder Nitroxytol (wovon höchstens 15 Prozent Trinitrokörper) und Holzmehl, auch mit Zusatz von höchstens 6 Prozent Kalifalspeter, von höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle oder Holzkohle, von Alkalichloriden, Alkaliogalaten, Alkalikarbonaten und Baugit).

2. Abschnitt A. Verpackung.

a) 1. Gruppe der Sprengmittel. Ziffer 3 wird gefaßt:

3. Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumwolle) c). Nitrozellulose in Flockenform und ungepreßt mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (α) und gepreßte Nitrozellulose mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (β) müssen wasserbeziehung-

weise alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappgefäße verwendet werden. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Masse Nitrozellulose. 1. Gruppe.“ tragen.

b) 3. Gruppe der Sprengmittel. Ziffer 2 Abs. (3) wird gefaßt:

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nitrozellulose. 3. Gruppe.“ tragen.

3. Abschnitt C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Im Abs. (1) vorletzter Satz werden die Worte

„unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift“
gestrichen.

Nr. Ib. Munition.

1. Eingangsbestimmungen.

a) Ziffer 2 wird gefaßt:

2. Zündschnüre ohne Zünder.

- a) Schwarzpulverzündschnüre (gesponnene Schnüre oder Zündschnüre aus dichtigem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt), (wegen Sicherheitszünder vergleiche Ic, Ziffer 1c).
- b) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauche mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baumwollfäden).
- c) Momentzündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit einer Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichkeit als reine Pikrinsäure oder gesponnene Schnüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpftem Knallsatz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).

b) Ziffer 3 wird gefaßt:

3. Nichtsprengkräftige Zündungen (Zündungen, die weder durch Sprengkapseln noch infolge sonstiger Einrichtungen eine brisante Wirkung äußern).

- a) Zündhütchen (mit bedeckter oder unbedeckter Zündsatzoberfläche) für Schusswaffen, Zündspiegel.
- b) Leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen für Schusswaffen.
- c) Brandeln, Schlagröhren, Zündschrauben, elektrische Zünder ohne sprengkräftige Zündung, Sicherheitszündschnuranzünder (Hebelzünder), Schlag-

zündschrauben oder ähnliche Zündungen mit kleiner Schwarzpulverladung (zum Beispiel Alzünder), die durch Reibung oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden.

d) Geschoszünder ohne Sprengkapseln oder Einrichtungen, die eine brisante Wirkung hervorrufen. Zündmittel zu Geschoszündern und dergleichen.

e) Platz- (Manöver-) Patronen für Handfeuerwaffen.

c) In Ziffer 5b werden am Ende die Worte

„in Blechkapseln“

gestrichen.

d) In Ziffer 6 wird Buchstabe a gestrichen, die Buchstaben b bis h erhalten die Bezeichnungen a bis g.

2. Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

a) Der Abschnitt „Zu 3“ wird gefaßt:

(1) Nichtsprengkräftige Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten) zu verpacken; ferner sind zulässig

Holzfässer..... bei den Zündungen unter a;

Säcke bei den leeren Patronenhülsen unter b;

hölzerne Tonnen oder so-
genannte amerikanische } bei elektrischen Zündern ohne spreng-
Pappesässer } kräftige Zündung unter c.

(2) Vor Einlegung in die Behälter sind Zündhütchen mit unbedeckter Zündsafoberfläche sowie Zündspiegel (a) in Mengen bis 1 000 Stück, Zündhütchen mit bedeckter Zündsafoberfläche (a) bis 5 000 Stück in Blechbehälter, Holzkisten oder steife Pappschachteln fest zu verpacken, Manöverpatronen unter e in Schachteln, die höchstens 100 Stück enthalten.

(3) Die Zündungen unter c und d sind in die Behälter so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können.

(4) Höchstes Rohgewicht eines Behälters mit Zündungen

unter a..... 200 kg,

unter c und d..... 150 kg.

(5) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nichtsprengkräftige Zündungen. Ib.“ tragen.

b) Im Abschnitt „Zu 4“ b Minenzündungen wird der Eingang des Absf. (2) gefaßt:

(2) Elektrische Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder -bändern, an Wachsdrähten oder -bändern oder an einem Schafte aus... usw. wie bisher.

- c) Der Abschnitt „Zu 5“ wird, wie folgt, geändert:
- a) Im Abs. (1) wird statt „26 mm starken, gespundeten Brettern“ gesetzt:
„22 mm starken usw.“
 - β) Im Abs. (2) wird statt „daß die Blechkapseln sich weder“ gesetzt:
„daß sie weder sich“.
- d) Abschnitt „Zu 6“ wird gefaßt:
- (1) Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht neben- und übereinander in starke, dichte, sicher verschlossene Oberkisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit Pappe, Papier, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — so fest auszufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ist.
 - (2) Das Rohgewicht einer Kiste darf 200 kg nicht übersteigen.
 - (3) Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen. Ib.“ tragen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.